

N i e d e r s c h r i f t
über den öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzung am 11.05.2017

Tagungsort: Stadtverwaltung Eggesin, Stettiner Str. 1, Raum 200, 17367 Eggesin

Beginn: 17.00 Uhr

Ende: 17.33 Uhr

Anwesend: Herr Hoffmann Frau Busch Herr Bauer
Herr Petrak Herr Kasch Herr Pott
Herr Panhey Herr Schentz
Frau Hansow Frau Rollinger
Herr Lehmann Herr Arndt

Frau Papke Frau Schwibbe
Frau Sens Frau Fleck

Entschuldigt: Frau Rath Herr Tewis Herr Grothmann
Herr Zimmermann Herr Hoppe

Herr Jesse

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Top 1 Eröffnung der Sitzung

Top 1.1 Feststellung der ordnungs- und fristgemäßen Einberufung

Top 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Top 2 Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung

Top 3 Bestätigung der Niederschrift über die Stadtvertretersitzung am 03.03.2017

Top 4 Bericht der Verwaltung

Top 5 Einwohnerfragestunde

Top 6 Bearbeitung von Drucksachen

DS 15/17 - Einrichtung eines Trauzimmers in Eggesin, Bahnhofstr. 4

DS 19/17 - Genehmigung des Gesellschaftsvertrages der Organisation zur Arbeitsförderung und Strukturentwicklung Pasewalk GmbH

DS 20/17 - Aufstellungsverfahren zum B-Plan Nr. 14/2015 „Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße“ der Stadt Eggesin

hier: Abwägungsbeschluss zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

DS 21/17 - Satzungsbeschluss über die Satzung des B-Planes Nr. 14/2015 „Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße“ der Stadt Eggesin

DS 22/17 - Einzelmaßnahme Stettiner Straße 83, ehem. Pfarrhaus, in 17367 Eggesin im Rahmen der Stadtsanierung

DS 23/17 - Einzelmaßnahme Bahnhofstr. 21 in 17367 Eggesin im Rahmen der Stadtsanierung

DS 24/17 - Aufstellungsverfahren 1. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Eggesin

hier: 1. Aufhebung Feststellungsbeschluss DS 40/16

2. Abwägungsbeschluss zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

3. Beschluss der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

DS 25/17 - 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin

Nichtöffentlicher Teil

Top 7 Bearbeitung von Drucksachen

- DS 17/17 - Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Stadt Eggesin
- DS 26/17 - Veräußerung des Flurstücks 434/6 der Flur 3, Gemarkung Eggesin (an der Habichtstraße)

Top 8 Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters zur Erteilung einer Vollmacht zur Vorwegbeleihung des Kaufgegenstandes noch vor Eigentumsumschreibung auf die Erwerber mit Grundpfandrechten

Top 9 Fragen der Stadtvertreter an den Bürgermeister und Stadtvertretervorsteher

Top 1 Eröffnung der Sitzung

Stadtvertretervorsteher Hoffmann begrüßt die anwesenden Stadtvertreter sowie Verwaltungsmitarbeiter und eröffnet die heutige Stadtvertretersitzung.

Top 1.1 Feststellung der ordnungs- und fristgemäßen Einberufung

Allen Stadtvertretern ist die Einladung mit den entsprechenden Unterlagen ordnungs- und fristgemäß zugegangen.

Top 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Von 17 gewählten Stadtvertretern sind 12 anwesend; die Beschlussfähigkeit somit gegeben.

Top 2 Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung

Stadtvertreterin Rollinger stellt den Antrag, die DS 25/17 – 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin – von der Tagesordnung zu streichen, da die Anlagen zu dieser Drucksache nicht im BIS eingestellt sind. **Stadtvertreterin Rollinger** sieht sich nicht im Stande, ohne die erforderlichen Anlagen über die Drucksache zu befinden.

Beschluss:

Mit 10 Stimmen dafür und 2 Stimmenthaltungen beschließt die Stadtvertretung die Drucksache 25/17 von der heutigen Tagesordnung zu streichen.

Top 3 Bestätigung der Niederschrift über die Stadtvertretersitzung am 15.12.2016

Stadtvertreter Arndt fragt an, wie der gegenwärtige Sachstand bzgl. des Radwegepflegestützpunktes ist.

Frau Papke antwortet, dass sich der Bürgermeister persönlich um diese Projekt kümmern wollte; deshalb heute nichts dazu gesagt werden kann.

Beschluss:

Mit 11 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung wird die Niederschrift über die Stadtvertretersitzung am 09.03.2017 bestätigt.

Top 4 Bericht der Verwaltung

Frau Papke berichtet:

Neubau Hospitz, Eggesin, Am Bahnhof 12

Am 28.04.2017 fand im Beisein von zahlreichen Gästen die offizielle Einweihung und Eröffnung des Hospizes in Eggesin, Am Bahnhof 12, statt. Ab 01. Mai werden hier die ersten Gäste im Hospiz „Vergissmeinnicht“ durch professionelle Fachkräfte betreut. Damit ist eine Baulücke im Eggesiner Ortskern geschlossen worden und die Stadt Eggesin hat das Vorhaben mit Städtebaufördermitteln finanziell unterstützt.

Neubau „Betreutes Wohnen“ der AWO KV UER e.V., Eggesin, Bahnhofstraße 24/25

Seit 01.05.2017 haben die ersten Bewohner ihre neuen Wohnungen bezogen. Derzeitig werden noch Restarbeiten hauptsächlich bei der Außenanlagengestaltung realisiert und die feierliche Einweihung und Eröffnung soll im Rahmen eines Tages der offenen Tür zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Auch hat die Stadt Eggesin das Vorhaben mit Städtebaufördermitteln finanziell unterstützt.

Umbau und Sanierung KITA „Villa Märchenland“ Eggesin, Bahnhofstr. 10

Für den geplanten Umbau und der Sanierung des Kindergartens liegt immer noch kein Zuwendungsbescheid vor. Die entsprechende Richtlinie befindet sich immer noch im Entwurf.

Der neue Transporter für den Bauhof wurde in Betrieb genommen.

Auf den Wasserwanderrastplatz wurden die Haltepfähle mit einer Ramme erneuert.

Wird der Neubau „Betreutes Wohnen“ durch die Stadt abgenommen, möchte **Stadtvertreter Panhey** wissen. Bei einer Besichtigung wurde durch Stadtvertreter Panhey festgestellt, dass sehr viele Arbeiten noch nicht ordnungsgemäß zu Ende gebracht wurden.

Frau Papke erklärt, dass durch Bauverzögerungen die Inbetriebnahme der Einrichtung verschoben werden musste. Auf Grund dessen, dass bereits viele Wohnungsanwärter ihre bisherige Wohnung zum 30.04.2017 gekündigt haben, erfolgte der Umzug in die noch nicht vollständig fertige Einrichtung „Betreutes Wohnen“. Die Stadt hat bei dieser Einrichtung kein Mitspracherecht.

Top 5 Einwohnerfragestunde

Keine Fragen.

Top 6 Bearbeitung von Drucksachen

DS 15/17 - Einrichtung eines Trauzimmers in Eggesin, Bahnhofstr. 4 (alte Schule)

Sachverhalt:

Die alte Schule in Eggesin, Bahnhofstr. 4, wurde 1997 vollständig modernisiert und saniert. In den Räumlichkeiten erhielt das Trauzimmer seinen festen Platz.

Das sanierte Gebäude entspricht somit den Bestimmungen des § 14 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes, d. h. dass die Eheschließung in einem Rahmen stattfindet, der der rechtlichen und gesellschaftlichen Bedeutung der Ehe gerecht wird und dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme der Amtshandlung ermöglicht.

Da sich das Trauzimmer nicht im Amtsgebäude befindet, muss die Einrichtung des Trauzimmers durch die Stadtvertretung genehmigt werden.

Beschluss:

Die Stadtvertretung Eggesin beschließt einstimmig rückwirkend zum 01.01.1998, der Einrichtung eines Trauzimmers im Gebäude der alten Schule in Eggesin, Bahnhofstr. 4, zuzustimmen.

DS 19/17 - Neufassung des Gesellschaftsvertrages der OAS-Pasewalk GmbH (Organisation zur Arbeitsförderung und Strukturentwicklung Pasewalk GmbH)

Sachverhalt:

Mit der DS-Nr. 45/16 wurde am 08.09.2016 durch die Stadtvertretung die Änderung des Gesellschaftsvertrages beschlossen. Diese Änderung findet im neuen Gesellschaftsvertrag Berücksichtigung. Die Neufassung des Gesellschaftsvertrages wurde im Januar durch die Gesellschafter beschlossen und muss nunmehr durch die Stadtvertretung gebilligt werden.

Beschluss:

Einstimmig wird die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Organisation zur Arbeitsförderung und Strukturentwicklung Pasewalk GmbH durch die Stadtvertretung gebilligt.

**DS 20/17 - Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 14/2015 „Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße“ der Stadt Eggesin
hier: Abwägungsbeschluss zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Sachverhalt:

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin hat mit Beschluss vom 13.10.2016 den Entwurf des Bebauungsplans 14/2015 „Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße“ in der Fassung vom 08/2016 und den Entwurf der Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. Behördenbeteiligung wurde durchgeführt. Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist in der als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft; sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle behandelt werden. Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die Mitteilung bzw. Einsichtnahme soll spätestens nach Inkrafttreten des Bebauungsplans erfolgen bzw. ermöglicht werden. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Plans mit einer Stellungnahme der Stadt Eggesin vorzulegen. Der Entwurf des Bebauungsplanes 14/2015 „Wohngebiet Bytzeck-Straße“ und die Begründung lagen in der Zeit vom 02.01.2017 bis 06.02.2017 im Amt Am Stettiner Haff zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus. Stellungnahmen von Bürgern sind in dieser Zeit nicht eingegangen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt einstimmig:

1. Die während der öffentlichen Auslegung von Bürgern vorgebrachten Anregungen/Hinweise sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gem. § 1 Abs. 7 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplan Nr. 14/2015 „Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße“ der Stadt Eggesin und der dazugehörigen Begründung werden mit folgendem Ergebnis abgewägt: siehe Anlage 1
2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.

DS 21/17 - Satzungsbeschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 14/2015 „Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße“ der Stadt Eggesin

Sachverhalt:

Die Ergebnisse des gefassten Abwägungsbeschlusses zur vorangegangenen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden in den Entwurf eingearbeitet und die Abwägungsergebnisse werden den Einwendern mitgeteilt.

Beschluss:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt einstimmig den Bebauungsplan Nr. 14/2015 „Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße“ der Stadt Eggesin bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der vorliegenden Fassung (04/2017) als Satzung. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Bebauungsplan Nr. 14/2015 „Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße“ der Stadt Eggesin ist gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung von jedermann eingesehen werden kann und es ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hinzuweisen.

DS 22/17 - Einzelmaßnahme Stettiner Straße 83, ehemaliges Pfarrhaus, in 17367 Eggesin im Rahmen der Stadtsanierung hier: Festsetzung des Zuwendungsanteils

Sachverhalt:

Mit DS-Nr. 02/17 wurde für die Einzelmaßnahme Stettiner Straße 83 der Aufnahme in das Programm der Stadtsanierung der Stadt Eggesin sowie der Einsatz von Städtebaufördermitteln grundsätzlich zugestimmt.

Die Eigentümer des denkmalgeschützten Hauses haben zur Ermittlung der Fördersumme Angebote für die Sanierung der Fenster, der Rohbauarbeiten, der Dachsanierung am Haupt- und Nebengebäude sowie der Sanierung der Mauer vorgelegt. Die vorgelegten Angebote ergeben nach Prüfung und Wertung der wirtschaftlich günstigsten Angebote eine Summe von ca. 189.974,01 € für Haupt- und Nebengebäude inkl. Sanierung Einfriedung (siehe Anlage 1).

Gemäß G 6.4 Städtebauförderrichtlinie (StBauFR M-V) wird für kleinteilige Modernisierungen ein Pauschalhöchstbetrag von 300,00 €/m² Wohn- bzw. Nutzfläche gewährt. Das ehemalige Pfarrhaus und das Nebengebäude haben eine Gesamtnutzfläche von 388,43 m². Somit würde die Kostenobergrenze bei 116.529,00 Euro liegen. Die Sanierung der Mauer wird nicht gesondert betrachtet und fließt in den Pauschalhöchstbetrag ein. Bei einer Förderung gem. Festlegung der Stadtvertretung mit Beschluss vom 10.02.2011, DS-Nr. 08/11, sollen kleinteiligen Modernisierungen entgegen der Maximalförderung der Städtebauförderrichtlinie von bis zu 85 % der förderfähigen Kosten, nur noch mit 50 % - auch bei Einzeldenkmal - bezuschusst werden.

Auf Grund der prädestinierten Lage, der prägenden Bausubstanz im Ortskern und dem Erhalt des äußeren Erscheinungsbildes der baulichen Anlage (Ensemble Kirche und Pfarrhaus mit Mauer) schlägt die Verwaltung und der Rahmenplaner (siehe Anlage 2) vor, die Initiative des Bauherrn zu würdigen und ausnahmsweise eine höhere Förderung zu gewähren. Es wird vorgeschlagen, für die bauliche Anlage mit ihrer baulichen Originalität und typischer Materialität, ausnahmsweise und in diesem Einzelfall eine Förderung von 60% der förderfähigen Kosten zu billigen.

Bei einer förderfähigen Gesamtsumme von 116.529,00 Euro würde der Antragsteller bei einer Förderung von 60% einen Zuschuss i. H. von 69.917,40 €, davon 1/3 Stadtanteil in Höhe von 23.305,80 €, erhalten (bei 50% nur 58.264,50 €, davon 1/3 Stadt = 19.421,59 €).

Das Pfarrhaus ist ein zentral gelegenes Gebäude, äußert **Stadtvertreter Panhey**. Die NPD-Fraktion ist der Meinung, dass für ein solches repräsentatives Gebäude eine 60 %ige Förderung gewährt werden sollte.

Stadtvertreterin Rollinger erklärt, dass bei Gewährung einer 60 %igen Förderung der Beschluss aus dem Jahr 2011, welcher besagt, dass höchstens eine 50 %ige Bezuschussung gewährt wird, aufgehoben werden müsste.

Es wäre eine Ausnahme, so **Stadtvertreter Panhey**. Muss deshalb wirklich gleich der Beschluss aufgehoben werden?

Beschluss:

Mit 10 Stimmen dafür und 2 Gegenstimmen beschließt die Stadtvertretung den Beschlussvorschlag zu ändern – Städtebaufördermittel von 50 %.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt für die kleinteilige Modernisierung des denkmalgeschützten Grundstückes, Stettiner Straße 83, Städtebaufördermittel von 50 % der förderfähigen Ausgaben, somit 58.264,50 € (davon 1/3 Stadt = 19.421,59 €) zu gewähren. Die Modernisierungsvereinbarung zwischen der Stadt Eggesin, dem treuhänderischen Sanierungsträger und dem Eigentümer ist entsprechend abzuschließen.

DS 23/17 - Einzelmaßnahme Bahnhofstraße 21 in 17367 Eggesin im Rahmen der Stadtsanierung

hier: - Grundsatzbeschluss

- Bewilligung der kleinteiligen Modernisierung und Einsatz von Städtebaufördermitteln

Sachverhalt:

Der Eigentümer des Grundstückes beabsichtigt am Mehrfamilienhaus, Bahnhofstr. 21, Dacharbeiten durchzuführen und beantragt die Aufnahme in das Programm der Stadtsanierung für die Durchführung einer kleinteiligen Modernisierung.

Sanierungsrechtlich stehen der Aufnahme des Grundstückes keine Bedenken entgegen. Die geplante Dachsanierung (Dacheindeckung) soll förderrechtlich als sogenannte kleinteilige Modernisierung gem. G 6.4 StBauFR M-V realisiert werden. Nach G 6. 4 der StBauFR M-V ist für eine kleinteilige Modernisierung eine Pauschalförderung von max. 85 % der förderfähigen Kosten möglich. Die Stadt Eggesin hat mit Beschluss zur DS-Nr. 08/11 vom 10.02.2011 festgelegt, dass nur noch 50 % der förderfähigen Kosten bezuschusst werden. Die Festsetzung des Zuwendungsanteils (50% der ff. Ausgaben) wird in einer gesonderten Drucksache beschlossen.

Der Stadt Eggesin stehen mit Stand 31.03.2017 und unter Berücksichtigung der Einzelmaßnahme Stettiner Straße 83 (60% der ff. Ausgaben) noch ca. 65.0 T€ Städtebaufördermittel zur Verfügung.

Beschluss:

Der Aufnahme des Grundstückes Bahnhofstraße 21, Eggesin, in das Programm der Stadtsanierung zwecks Durchführung einer kleinteiligen Modernisierungsmaßnahme gem. G 6. 4 Städtebauförderrichtlinie (StBauFR M-V) wird einstimmig von Seiten der Stadtvertretung Eggesin grundsätzlich zugestimmt. Für die Einzelmaßnahme (Dachsanierung) sollen Städtebaufördermittel in Höhe von max. 50 % der förderfähigen Kosten bereitgestellt werden.

DS 24/17 - Aufstellungsverfahren 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin

hier: 1. Aufhebung Feststellungsbeschluss DS 40/06

2. Abwägungsbeschluss zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

3. Beschluss 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sachverhalt:

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin hat mit Beschluss vom 03. März 2016 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom Januar 2016 mit dem Entwurf der Begründung und dem Entwurf des Umweltberichts gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. Behördenbeteiligung wurde durchgeführt und der Abwägungs- und Feststellungsbeschluss wurde am 21.07.2016 gefasst. Im anschließenden Genehmigungsverfahren wurde festgestellt, dass die öffentliche Bekanntmachung zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss fehlerhaft war. Somit war die öffentliche Auslegung zu wiederholen. Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss wurde am 13.12.2016 nochmals bekanntgemacht und die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 02.01.2017 bis 06.02.2017. Während dieser Auslegungsfrist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist in der als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft; sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den Abwägungstabellen behandelt werden.

Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Plans mit einer Stellungnahme der Stadt Eggesin vorzulegen.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist zu beschließen und der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Warum muss diese Drucksache beschlossen werden, möchte **Stadtvertreterin Rollinger** wissen. Der Inhalt der Drucksache ist identisch mit dem Inhalt der DS 40/16, welche am 21.07.2016 beschlossen wurde.

Frau Fleck antwortet, dass es einen Verfahrensfehler in der Bekanntmachung gab und deshalb das gesamte Verfahren erneut durchgeführt werden muss, ansonsten wird der Flächennutzungsplan von der Genehmigungsbehörde nicht genehmigt. Der Verfahrensfehler entstand auf Grund eines neuen Gesetzes zur Änderung der Bekanntmachungsvorschrift.

Stadtvertreterin Busch ist der Meinung, dass in der Drucksache der Hinweise hätte gegeben werden können, dass es sich um einen Verfahrensfehler handelt. Dann hätten sich die Stadtvertreter nicht so lange mit dem Sachverhalt beschäftigen müssen. Es ist eine Missachtung der Arbeit der Stadtvertreter.

Beschluss:

Einstimmig beschließt die Stadtvertretung Eggesin:

1. Der Feststellungsbeschluss zur. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin vom 21.07.2016 Drucksache 40/16 wird aufgehoben.
2. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage 1) beschlossen.
3. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch Mitteilung zu informieren.
4. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin wird in der vorliegenden Fassung vom April 2017 beschlossen. Die Begründung in der vorliegenden Fassung wird gebilligt (Anlage 2).
5. Die Verwaltung wird gemäß § 6 Abs. 1 BauGB beauftragt, für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Eggesin wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.